

## Förderleitfaden der „Partnerschaft für Demokratie in Nordsachsen“ 2025-2032

### 1. Verwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Nordsachsen gewährt auf Grundlage dieser Richtlinie sowie der „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention“ (FRL Demokratie leben! 2025-2032) finanzielle Zuwendungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die gesetzlichen Grundlagen basieren auf den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die zur Erreichung der Ziele der Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen beitragen. Voraussetzung ist ein Projektcharakter, der über die laufenden Aufgaben des Trägers hinausgehen.

### 3. Nicht förderfähige Maßnahmen

#### Nicht gefördert werden:

- Pflichtaufgaben des Bundes, der Länder oder Kommunen,
- Maßnahmen mit überwiegend schulischer, religiöser oder parteipolitischer Zielsetzung,
- touristische oder erholungsorientierte Maßnahmen,
- Einzelveranstaltungen ohne nachhaltige Wirkung,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen des Kinder- und Jugendplanes des Bundes (KJP) gehören und der Art nach von dort gefördert werden können,
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgabenbereichen der Jugendwerke (internationale Jugendarbeit/Jugendbegegnung) gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben,
- Projekte, die nicht über ein klares Konzept, konkrete Handlungsziele und eine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Erreichung der Ziele verfügen,
- Projekte, die eine unspezifische Zielgruppe ansprechen,
- Einzelmaßnahmen und Tagesveranstaltungen,
- Aktivitäten, die keinen Bezug zu den Zielen der „Partnerschaft für Demokratie Nordsachsen“ aufweisen.

#### 4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind nichtstaatliche Organisationen mit Wirkungskreis im Landkreis Nordsachsen, welche:

- eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweist,
- persönlich und finanzielle zuverlässig sind,
- die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme sicherstellt,
- Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit bietet,
- gemeinnützige Ziele verfolgt und
- -für die Durchführung des Vorhabens fachlich geeignet sind.

#### 5. Zuwendungsvoraussetzungen

- Projekte müssen im Landkreis Nordsachsen (außer Eilenburg, Bad Dübener Heide, Lützenkirchen) umgesetzt werden oder dortige Zielgruppen ansprechen.
- Sie müssen eine der festgelegten Zielgruppen adressieren: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene sowie deren Bezugspersonen, Fachkräfte und Multiplikator\*innen, oder zivilgesellschaftliche und staatliche Akteur\*innen sowie Bündnispartner\*innen.
- Projekte sollen innovativ und ergänzend sein sowie Wirkungsziele verfolgen.
- Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen können, sowie Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel sowie bestimmungsgemäßer Nachweis derselben übernehmen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P des Bundes). Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die Wirkung ihrer Projekte stetig selbst überprüfen. Darüber hinaus sind alle Einzelprojekttäger verpflichtet an der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms teilzunehmen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms auswerten und veröffentlichen.

## 6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungen für die Einzelprojekte können in Ausnahmefällen als Vollfinanzierung bewilligt werden. Es wird eine Ko-Finanzierung im Rahmen der Trägermöglichkeiten (Eigenmittel/ Drittmittel) erwartet. Die Projektlaufzeit eines Einzelprojektes kann maximal 12 Monate betragen. Einzelprojekte enden jedoch immer spätestens mit dem Ablauf des Förderjahres zum 31. Dezember. Ein Einzelprojekt kann mit einer Höchstfördersumme von 20.000 Euro unterstützt werden.

Zuwendungsfähig sind:

- Honorare, Personalkosten, Mieten, Arbeitsmaterialien im Projektbezug,
- Reisekosten nach Bundesreisekostengesetz (BRKG),
- Öffentlichkeitsarbeit, Materialkosten, geringe Wirtschaftsgüter (max. 800 €).

Nicht zuwendungsfähig:

- Allgemeine Personalkosten des Trägers
- Kreditkosten, nicht notwendige Ausgaben
- Pfand, alkoholische Getränke
- (Gast-)Geschenke und sonstige materielle Danksagungen für ehrenamtlich Tätige
- Ausgaben, die nicht im Finanzierungsplan angegeben wurden

## 7. Antragsstellung

Zur Beratung im BÜNDNIS wird eine „Antragsskizze“ in vorgegebener Form eingereicht. Bei Zustimmung erfolgt die Erarbeitung eines daraus entstehenden Projektantrags, der mit Originalunterschrift beim federführenden Amt einzureichen ist. Einzureichen sind:

- Antragsformular,
- Finanz- und Zeitplan,
- Registerauszug, Satzung und Nachweis der Gemeinnützigkeit.

## 8. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des federführenden Amtes bzw. im Auftrag durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## 9. Bewilligung

Eine Förderentscheidung erfolgt unter Berücksichtigung der Förderempfehlung des BÜNDNISSES.

## 10. Verwendungsnachweis

Nach Projektende ist innerhalb von vier Wochen ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der die zweckentsprechende Mittelverwendung darstellt. Dem Verwendungsnachweis besteht aus Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Dem zahlenmäßigen Nachweis. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Durch Unterschrift bestätigt der Zuwendungsempfänger, dass die Fördermittel für förderfähige Maßnahmen im Sinne des Bundesprogramms verwendet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die Angaben mit den Büchern und ggf. den Belegen übereinstimmen. Der Sachbericht muss als Wirkungsbericht ausgestaltet sein und die Zielerreichung enthalten. Der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der bewilligten Mittel ist mit dem Sachbericht spätestens vier Wochen nach Beendigung des Einzelprojektes dem federführendem Amt (Bewilligungsbehörde) vorzulegen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Berechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen gilt die Bundeshaushaltsordnung bzw. das Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

## 10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.04.2025 in Kraft und gilt bis 31.12.2032.